

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelor-Studiengang Pflege (BDP)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover**

§1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Pflege einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen ersten ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt (fünf Vorsemerster¹)
- einen berufsbegleitenden zweiten Studienabschnitt (vier Semester)

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden in Semesterwochenstunden (SWS) und Credits (Cr) dar.

(3) Der Bachelor-Studiengang Pflege besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Das Bachelor-Studium beinhaltet zehn Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 85 Cr und Wahlpflichtmodule in drei Schwerpunkten mit 25 Cr. Davon entfallen drei Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 20 Cr auf den 1. Studienabschnitt. Die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in oder zum/zur

¹ Für die Ausbildung und die Veranstaltungen an der HsH (20 Credits in fünf Vorsemerstern) werden 90 Credits anerkannt. Dies entspricht einer Studienzeit von drei Semestern eines Vollzeitstudiums, d.h. der 2. Studienabschnitt beginnt mit dem 4. Semester.

Altenpfleger*in wird mit 70 Cr angerechnet. Somit werden im 1. Studienabschnitt 90 Cr erreicht. Der 2. Studienabschnitt umfasst sieben Pflichtmodule mit einer Gesamtzahl von 65 Cr und drei Wahlpflichtmodule in drei Schwerpunkten mit insgesamt 25 Cr.

Auf den 1. Studienabschnitt entfallen die Pflichtmodule BDP-101, BDP-102 und BDP-103 (Anlage B1). Studienbewerber*innen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.2 der Zulassungsordnung nicht erfüllen, müssen sich einer Einstufungsprüfung unterziehen (siehe § 5).

Auf den 2. Studienabschnitt entfallen die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlage B2)

- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungsleistungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn sie mit „ausreichend“ (3,7; 4,0) benotet worden sind. Die Prüfungsleistung muss zu einem neuen Thema erbracht werden; Praxisprojektberichte sind von der Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Cr) sind in Anlage B1 festgelegt.
- (3) Die Vorprüfung gilt abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Allgemeiner Teil als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnittes (Anlage B1) zum Zeitpunkt der Immatrikulation für den 2. Studienabschnitt erbracht sind und nachgewiesen werden.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums Pflege angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von Modulprüfungen aus den Semestern vier bis sechs nachgewiesen wird, voraus. Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen (Bewertungen der Prüfungsleistungen der Module BDP-204, BDP-205, BDP-206, BDP-211 oder BDP-212 oder BDP-213 sowie BDP-214 oder BDP-215 oder BDP-216).

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und darüber hinaus
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende/Lehrender der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstleser zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag aus besonderen Gründen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehenen Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 18 Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Cr in dem berufsbegleitenden Studium.
- (8) Abweichend vom § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zu Erstprüfenden bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6

Einstufungsprüfung zweiter Studienabschnitt

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, dass Studienbewerberinnen und -bewerber über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt erforderlich sind.
- (2) Das Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, die sich einer Einstufungsprüfung für den zweiten Studienabschnitt unterziehen, ist in der Zulassungsordnung geregelt.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung
 1. Die dreistündige Klausur bezieht sich auf Themen des ersten Studienabschnitts
 2. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15-30 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (5) Die gemäß § 8 Abs.2 Zulassungsordnung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt hinzuzuziehende Durchschnittsnote der Einstufungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen für die Klausur und die mündliche Prüfung gebildet.
- (6) Die Einstufungsprüfung kann, bei nicht bestandenen Prüfung, einmal wiederholt werden.

§ 7

Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 8

Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Pflege eingeschrieben werden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden nur unter Anrechnung der in der Anlage B2 dieser Ordnung ausgewiesenen Credits anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss des Präsidiums: 18.2.2008

Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:

Beschluss des Präsidiums am 15.11.2010

Verkündungsblatt Nr. 8/2010 vom 26.11.2010

2. Änderung:

Beschluss des Präsidiums am 8.10.2012

Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 19.6.2018

Genehmigung Präsidium: 24.9.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Pflege (BDP) - 7 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BDP-101	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	4	4	BDP-101-01	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	K	1	1	5	4
BDP-102	Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung	PF	8	8	BDP-102-01	Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung	PF	H	1	2+3	10	8
BDP-103	Ressourcen-und klientenbezogene Pflege	PF	8	8	BDP-103-01	Ressourcen-und klientenbezogene Pflege	PF	M	1	4+5	10	8
Anerkennung von 20 Cr für die erfolgreich absolvierten Module sowie 70 Cr für die erfolgreich absolvierte Pflegeausbildung: Anerkennung von 90 ECTS-Kreditpunkten (= 3 Semester)												
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			20									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Alternative zum Ersten Studienabschnitt: Einstufungsprüfung												
Anerkennung von 20 Cr für die erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung sowie 70 Cr für die erfolgreich absolvierte Pflegeausbildung: Anerkennung von 90 ECTS-Kreditpunkten (= 3 Semester)												

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BDP-201	Evidenzbasierung der Pflege	PF	10	10	BDP-201-01	Evidenzbasierung der Pflege	PF	H	1	4	8	10
BDP-202	Krankheitserleben und -bewältigung	PF	10	10	BDP-202-01	Krankheitserleben und -bewältigung	PF	Pf	1	4	8	10
BDP-203	Gesundheitliche und pflegerische Betreuung spezifischer Zielgruppen	PF	10	10	BDP-203-01	Gesundheitliche und pflegerische Betreuung spezifischer Zielgruppen	PF	M	1	5	8	10
BDP-204	Intra- und interprofessionelle Kooperation und Vernetzung	PF	10	10	BDP-204-01	Intra- und interprofessionelle Kooperation und Vernetzung	PF	M	1	6	8	10
BDP-205	Qualitätsmanagement	PF	5	5	BDP-205-01	Qualitätsmanagement	PF	H	1	6	4	5
BDP-206	Sozial- und kultursensible Pflege	PF	5	5	BDP-206-01	Sozial- und kultursensible Pflege	PF	R/H	1	7	8	5
BDP-207	Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	PF	12 3	15	BDP-207-01	Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	PF	BAA (inkl. Bachelor-Kolloquium)	1	7	1	12 3
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			65									

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule/Wahlpflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	Arten der	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BDP-208	Einführungsmodul: Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	10	10	BDP-208-01	Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	Pf	1	5	8	10
BDP-209	Einführungsmodul: Berufspädagogik	WP	10	10	BDP-209-01	Berufspädagogik	WP	Pf	1	5	8	10
BDP-210	Einführungsmodul: Organisation und Management	WP	10	10	BDP-210-01	Organisation und Management	WP	Pf	1	5	8	10
BDP-211	Praxismodul: Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	10	10	BDP-211-01	Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	B	1	6	2	10
BDP-212	Praxismodul: Berufspädagogik	WP	10	10	BDP-212-01	Berufspädagogik	WP	B	1	6	2	10
BDP-213	Praxismodul: Organisation und Management	WP	10	10	BDP-213-01	Organisation und Management	WP	B	1	6	2	10
BDP-214	Vertiefungsmodul: Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	5	5	BDP-214-01	Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	M	1	7	4	5
BDP-215	Vertiefungsmodul: Berufspädagogik	WP	5	5	BDP-215-01	Berufspädagogik	WP	M	1	7	4	5
BDP-216	Vertiefungsmodul: Organisation und Management	WP	5	5	BDP-216-01	Organisation und Management	WP	M	1	7	4	5
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt												
/Ergänzungsmodule/ Wahlpflichtmodule			25									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			90									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	90
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss*	180

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**V-Sem.** (Empfohlenes
Vorseмester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogram**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**